Informationen

zu Abfindungen und Entlassungsentschädigungen
und deren Auswirkungen auf die Kranken- und Pflegeversicherung

Das Wichtigste vorweg: Eine Abfindung kann beeinflussen, wie Sie nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses krankenversichert sind und ob Beiträge anfallen. Entscheidend sind unter anderem der Zeitpunkt der Auszahlung, die Kündigungsfrist, der Anspruch auf Arbeitslosengeld und die Möglichkeit einer Familienversicherung.

Krankenversicherung bei Arbeitslosengeld oder Ruhenszeit

Bei Bezug von Arbeitslosengeld werden Sie über die Agentur für Arbeit krankenversichert. Die Agentur für Arbeit meldet Sie bei Ihrer mhplus an und übernimmt einen Teil der Beiträge.

Haben Sie Arbeitslosengeld beantragt und es wird eine Ruhenszeit verhangen – etwa wenn das Arbeitsverhältnis einvernehmlich beendet wurde und die maßgebliche Kündigungsfrist nicht eingehalten wurde? Dann sind Sie in dieser Zeit nicht automatisch über die Agentur für Arbeit versichert.

Klären Sie frühzeitig mit Ihrer mhplus, wie der Versicherungsschutz lückenlos fortgeführt werden kann. In Betracht kommen je nach Voraussetzungen eine Familienversicherung oder eine freiwillige Mitgliedschaft.

Auch wenn Sie sich nach dem Beschäftigungsende nicht bei der Agentur für Arbeit melden, können die Regeln zur Berücksichtigung einer Abfindung relevant sein.

Wann ist eine Familienversicherung möglich?

Eine Familienversicherung kann möglich sein, wenn Ihr Ehepartner gesetzlich krankenversichert ist und die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Abfindung als Entschädigung für den verlorenen Arbeitsplatz zählt bei der Prüfung des Gesamteinkommens mit. Sie kann deshalb die Familienversicherung ausschließen.

Wird die Abfindung direkt zum Ende des Arbeitsverhältnisses ausgezahlt, kann die Familienversicherung unmittelbar ausgeschlossen sein. Bei späterer Auszahlung kann sie gegebenenfalls bis zum Tag vor der ersten Auszahlung bestehen. Für die zeitliche Einordnung wird die Abfindungssumme durch das zuletzt erzielte tägliche Arbeitsentgelt geteilt. Die konkrete Beurteilung hängt vom Einzelfall ab.

Beispiel:

Letztes monatlich laufendes Brutto-Entgelt:	*5.000,00 Euro*
Gesamtbetrag der Abfindung:	*120.000,00 Euro*
5.000 Euro : 30 Tage =	*166,67 Euro Tagesbetrag*
120.000 Euro : 166,67 Euro =	*720 Tage*

Beurteilung:
Verglichen mit dem bisherigen Entgelt wäre die Abfindung also in 720 Tagen (24 Monaten) aufgebraucht. Für diesen Zeitraum ist die Familienversicherung ausgeschlossen.

Wann ist eine freiwillige Versicherung notwendig?

Wenn keine Familienversicherung möglich ist und keine anderweitige Absicherung greift, kommt eine freiwillige Mitgliedschaft bei Ihrer mhplus in Betracht.

Bei einer einmalig ausgezahlten Entlassungsentschädigung wird für die Beitragsberechnung ein Zeitraum festgelegt, dem die Zahlung zugerechnet wird.

Maßgeblich sind das zuletzt erzielte Arbeitsentgelt und **die für den Arbeitgeber geltende Kündigungsfrist**. Die Kündigungsfrist und damit der Zuordnungszeitraum ist für jeden Arbeitnehmer unterschiedlich. Ist eine arbeitgeberseitige Kündigung durch (Tarif-)Vertrag ausgeschlossen, zum Beispiel ab einem bestimmten Lebensalter und Betriebszugehörigkeit, wird eine fiktive Kündigungsfrist von 18 Monaten angesetzt.

Die Zahlung wird ab dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, in dem sie zufließt. Die **Berücksichtigung** ist grundsätzlich auf **höchstens 12 Monate** begrenzt; der Zeitraum kann kürzer sein oder ganz entfallen. Es gilt für den Arbeitnehmer der jeweils kürzeste und damit günstigste Zeitraum.

Beispiel:

Aufhebungsvertrag am 15.12.2026 zum	*31.07.2027*
Fiktive Kündigungsfrist (= 18 Monate)	*15.06.2028*
Abfindung	*280.000,00 Euro*
Maßgebliches Bruttoentgelt	*5.000,00 Euro*
25 % (angenommener Wert) der Abfindung	*70.000,00 Euro*
70.000,00 Euro : 5.000,00 Euro = 14 Monate	
(Anrechnung aber längstens für 12 Monate!)	
Ruhen des Arbeitslosengeldes beginnt am	*01.08.2027*
und endet am (Ablauf der Kündigungsfrist)	*15.06.2028*

Beurteilung:
Der Zuordnungszeitraum der Abfindung verläuft vom 01.08.2027 bis zum 15.06.2028 (Ablauf der fiktiven 18-monatigen Kündigungsfrist). Die Abfindung wird in dieser Zeit mit 5.000,00 Euro monatlich verbeitragt.

Neben der Abfindung können weitere Einnahmen für die Beitragsberechnung berücksichtigt werden, zum Beispiel Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder Einnahmen aus Kapitalvermögen.

Die genaue Berechnung ist einzelfallabhängig. Ihre mhplus benötigt dafür Nachweise zu Arbeitsentgelt, Auszahlung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie der für den Arbeitgeber geltenden Kündigungsfrist.

Welche Unterlagen/Informationen werden benötigt?

Für Beratung oder unverbindliche Einschätzung

+ Berechnung der Personalabteilung mit Auszahlungstermin der Abfindung
+ die arbeitgeberseitige Kündigungsfrist
+ das (geplante) Ende des Arbeitsverhältnisses
+ Dauer der Betriebszugehörigkeit
+ durchschnittliches monatliches Bruttogehalt der letzten 12 Monate inkl. Einmalzahlungen
+ Angabe weiterer Einnahmen (z. B. Miete oder Kapitalerträge)

Für Antrag und Beitragsberechnung

+ Antrag auf freiwillige Versicherung
+ Nachweise über weitere Einnahmen (z. B. Einkommensteuerbescheid)
+ vollständiger Bescheid der Agentur für Arbeit mit Angabe der Ruhenszeit und des Bemessungsentgelts

Wenn kein Bescheid der Agentur für Arbeit vorliegt:

+ unterschriebener Aufhebungsvertrag
+ die arbeitgeberseitige Kündigungsfrist
+ Die letzten 12 zusammenhängenden Gehaltsabrechnungen samt Rückrechnungen oder die Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III

Was soll ich jetzt tun?

Klären Sie möglichst vor der Auszahlung mit Ihrer mhplus, welche Versicherungsform für Sie infrage kommt. Besonders wichtig sind dabei folgende Punkte:

+ Halten Sie das Ende des Arbeitsverhältnisses, die vereinbarte Kündigungsfrist und den tatsächlichen Auszahlungstermin schriftlich fest.
+ Melden Sie sich bei der Agentur für Arbeit und klären Sie, ob eine Ruhenszeit beim Arbeitslosengeld festgestellt wird.
+ Reichen Sie die benötigten Unterlagen vollständig ein. Die konkrete Beitragsberechnung auf Grundlage einer Abfindung kann erst nach deren Auszahlung erfolgen.

***Wichtiger Hinweis**: Dieses Merkblatt fasst die komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen in vereinfachter Form zusammen und ersetzt keine individuelle Beratung oder verbindliche Beitragsentscheidung. Lassen Sie Ihren konkreten Fall bitte von Ihrer mhplus prüfen.*